

▶ Aktuelle Gesetzgebung

500-EUR-Wertgrenze nach § 74a SGB X seit 1.7.20 aufgehoben

| Vielfach unbekannt ist die Tatsache, dass seit dem 1.7.20 die bislang in § 74a Abs. 2 SGB X enthaltene Wertgrenze von 500 EUR ersatzlos gestrichen wurde (BGBl. I 20, 1248). Dies bedeutet: Für das Abrufverfahren zur Durchsetzung titulierter Forderungen ist bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung kein Mindestbetrag mehr erforderlich. |

PRAXISTIPP | Weisen Sie sicherheitshalber bei Beauftragung des Gerichtsvollziehers zur Aufenthaltsermittlung nach § 755 ZPO sowie zur Arbeitgeberermittlung nach § 802l ZPO im amtlichen Formular auf die Änderungen hin (s. u.). Es kann sein, dass nicht alle Gerichtsvollzieher die Änderung bereits kennen.

L	Ermittlung des Aufenthaltsorts des Schuldners (§ 755 ZPO) (bitte Hinweise in der Anlage 2 des Formulars beachten)
L 1	<input type="checkbox"/> Mir ist bekannt, dass der Schuldner unbekannt verzogen ist.
L 2	<input checked="" type="checkbox"/> Negativauskunft des Einwohnermeldeamtes ist beigelegt.
	Ermittlung
L 3	<input type="checkbox"/> der gegenwärtigen Anschriften sowie der Angaben zur Haupt- und Nebenwohnung des Schuldners durch Nachfrage bei der Meldebehörde
L 4	<input type="checkbox"/> des Aufenthaltsorts durch Nachfragen beim Ausländerzentralregister und bei der aktenführenden Ausländerbehörde .
L 5	<input checked="" type="checkbox"/> der bekannten derzeitigen Anschrift sowie des derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsorts des Schuldners bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung .

P 8	sonstige Hinweise <input checked="" type="checkbox"/> Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in § 74a SGB X enthaltene 500 EUR-Wertgrenze zum 1.7.20 ersatzlos gestrichen wurde (BGBl. I, 20, 1248). <input type="checkbox"/> _____
------------	--

M	Einholung von Auskünften Dritter (§ 802l ZPO) (bitte Hinweise zur Einholung von Auskünften Dritter in der Anlage 2 des Formulars beachten)
M 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ermittlung der Namen, der Vornamen oder der Firmen sowie der Anschriften der derzeitigen Arbeitgeber eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses des Schuldners bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung .

P 8	sonstige Hinweise <input checked="" type="checkbox"/> Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in § 74a SGB X enthaltene 500 EUR-Wertgrenze zum 1.7.20 ersatzlos gestrichen wurde (BGBl. I, 20, 1248). <input type="checkbox"/> _____
------------	--

↘ **WEITERFÜHRENDER HINWEIS**

- Drittauskünfte: Wertgrenze nach § 74a SGB X gilt nicht bei Rentenversicherungsträgern, VE 18, 7

Sicherheitshalber:
auf Neuerungen
hinweisen

Hier ist der Hinweis
einzutragen



ARCHIV
Ausgabe 1 | 2018
Seite 7